

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 25 (1928)

Heft: 5

Artikel: Einwohnergemeinden und Armengemeinden und die Verteilung der
Armenlasten

Autor: Gubler, E.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837267>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Gesamtunterstützung hat gegenüber 1925 (Fr. 44,883,240.—) im Jahr 1926 um rund $1\frac{1}{2}$ Millionen Franken zugenommen. Auch die Zahl der Unterstützten ist um rund 900 gestiegen. An der Zunahme der Unterstützung sind alle Kantone beteiligt, mit Ausnahme von Luzern, Glarus, Zug, Schaffhausen, Appenzell S.-Rh., Neuenburg. Hier hat die Unterstützung abgenommen, am meisten im Kanton Luzern: rund Fr. 165,000.— und Schaffhausen: rund Fr. 64,000.—, am wenigsten im Kanton Neuenburg: Fr. 164.—. Bei den Kantonen mit vermehrter Unterstützung steht obenan der Kanton Bern mit rund Fr. 620,000.—, es folgen Zürich mit rund Fr. 267,000.—, St. Gallen mit rund Fr. 163,000.—, Baselland mit rund Fr. 112,000.—, Solothurn mit rund Fr. 83,000.—, Waadt mit rund Fr. 74,000.—, Genf mit rund Fr. 64,000.—, Graubünden mit rund Fr. 60,000.—, Aargau mit rund Fr. 34,000.— usw. Die geringste Zunahme hat Obwalden, nämlich Fr. 125.—.

Zu der Summe von Fr. 46,237,628.— kommen noch hinzu:
 Aufwendungen der Kantone an die Kostgelder für die in den verschiedenen Anstalten (Spitäler, Erziehungs- und Versorgungsanstalten) untergebrachten Armen und Unterstützungen für Schweizer nach dem Bundesgesetz von 1875 und für Ausländer nach den Staatsverträgen zirka Fr. 14,000,000.—
 Auslandschweizer-Unterstützung der Polizeiabteilung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements „ 1,435,076.—
 Unterstützung des Bundes an die den Kantonen erwachsenden Unterstützungskosten für die wieder eingebürgerten Frauen „ 118,206.—
 Fr. 15,553,282.—

Total der amtlichen Unterstützung Fr. 61,790,910.— (1925: Fr. 461,352.—). Total der Unterstützung der organisierten freiwilligen Armenpflege: zirka 12 Millionen Franken. Insgesamt wurden also in der Schweiz im Jahre 1926 für Unterstützungszwecke Fr. 73,790,910.— oder auf den Kopf der Bevölkerung (1920: 3,880,320) Fr. 19.01 verausgabt.

Einwohnergemeinden und Armengemeinden und die Verteilung der Armenlasten.

(Zur Revision der Ausscheidungsverträge im Kanton Schaffhausen.)

Wie in den meisten deutschschweizerischen Kantonen zerfallen auch im Kanton Schaffhausen die Gemeinden in Einwohner-, Bürger- und Kirchengemeinden. Der Bürgergemeinde fällt dabei vor allem die Fürsorge für alle diejenigen Gemeindeglieder zu, die ihr Fortkommen nicht mehr aus eigenen Mitteln bestreiten können. Im Zusammenhang mit einer Neuverteilung der diesen einzelnen Gemeinden zufallenden Aufgaben sind nun im Kanton Schaffhausen anfangs der 90er Jahre sog. „Ausscheidungsverträge“ abgeschlossen worden, d. h. Verträge, in denen das vorhandene Gesamtgemeindevermögen zwischen den Einwohner-, Bürger- und eventuell auch Kirchengemeinden neu verteilt und ausgeteilt wurde. Laut dem in der Gemeinde Altorf am 22. Januar 1890 abgeschlossenen Ausscheidungsvertrag trat die Bürgergemeinde der Einwohnergemeinde Altorf sämtliche dem Gemeindefiskus dienenden Anstalten, Einrichtungen und Fonds ab und behielt für sich nur noch den Armenfonds in der Höhe von Fr. 12,175.— und ein Wohnhaus zurück; andererseits verpflichtete

sich damals die Einwohnergemeinde, der Bürgergemeinde jährlich an ihre Lasten einen festen Beitrag von Fr. 600.— zu leisten. Unter den damaligen Verhältnissen reichten damit die der Bürgergemeinde zufließenden Einnahmen zur Bestreitung der Armenausgaben reichlich aus, so daß durch Abschluß eines neuen Vertrages vom 13. April 1898 beschlossen wurde, es habe die Einwohnergemeinde statt des festen Beitrages von Fr. 600.— nur jeweils das eventuelle Defizit der Bürgergemeinde zu decken. Die Einwohnergemeinde hielt dafür, daß sie mit dieser Lösung besser fahre.

Im Verlaufe der Zeit und ganz besonders mit den Kriegs- und Nachkriegsjahren hat sich dann aber die Finanzlage der Bürgergemeinden ganz bedeutend verschlechtert. Ihre regulären Einnahmen reichten bald zur Deckung der Armenausgaben bei weitem nicht mehr aus. Speziell in der Gemeinde Altorf gestalteten sich die Dinge so, daß im Frühjahr 1927 die Einwohnergemeinde zwecks Deckung des Defizites der Bürgergemeinde einen Betrag von Fr. 3000.— ins Budget einstellen und dementsprechend die Gemeindesteuer auf 5 Promille vom Vermögen und 5 Prozent vom Einkommen erhöhen mußte.

Gegen diesen Budgetbeschluß, der vom Regierungsrat bestätigt worden war, reichten dann in der Folge eine Anzahl Niedergelassener *st a a t s r e c h t l i c h e B e s c h w e r d e* ein, indem sie geltend machten, es werde in verfassungswidriger Weise die Einwohnergemeinde zur Bestreitung der Armenlasten herbeigezogen. Denn wenn man schließlich auch noch zugeben wolle, daß mit der Ueberlassung des ganzen Waldbestandes an die Einwohnergemeinde die Bürgergemeinde seinerzeit etwas zu kurz gekommen sei und daher auch zum Ausgleich anfänglich jährlich Fr. 600.— aus dem Einwohnergemeindegut und nachher die Zusicherung der Deckung des Defizites erhalten habe, so könne dies doch nicht etwa den Sinn gehabt haben, daß nun die Einwohnergemeinde *u n b e g r e n z t* für die Lasten der Bürgergemeinde zu haften habe und aus diesem Grunde noch die Steuern erhöhen müsse. Parteiwille sei im Gegenteil höchstens gewesen, daß die Einwohnergemeinde aus dem jährlichen Ueberschuß ihrer Waldbenutzung der Armengemeinde ihre Beiträge leiste; als Maximalbeitrag für ein einzelnes Jahr käme somit nur der Ertragsüberschuß dieses Jahres in Frage und keinesfalls eine Summe, die über den Vorschlag der Forstrechnung hinaus noch die Erhöhung der Gemeindesteuer bedinge. Da nun aber die Forstrechnung ihrerseits seit 1921 — mit Ausnahme eines einzigen Jahres — Defizite ausweise, so gehe es nicht an, die Einwohnergemeinde mit Armenausgaben der Bürgergemeinde zu belasten. Pflicht der Bürgergemeinde sei es vielmehr, eine bürgerliche Armensteuer zu erheben und diese lediglich von den Gemeindebürgern einzuziehen.

Das Bundesgericht hat den Rekurs als *u n b e g r ü n d e t a b g e w i e s e n* und damit den Entscheid des Regierungsrates, der mit Mehrheit das Vorgehen der Einwohnergemeinde Altorf als statthaft erklärt hat, geschützt. Dabei ist indessen zum voraus zu bemerken, daß das Bundesgericht lediglich zu prüfen hatte, ob dieser Regierungsbeschluß einer *w i l l k ü r l i c h e n* Verfassungsverletzung gleichkomme und nicht etwa, ob er materiell richtig sei. Den Vorwurf der Willkür kann man nach der Auffassung des Bundesgerichtes dem Regierungsrat aber jedenfalls *z u r z e i t* nicht machen. Mit Zug und Recht ist davon auszugehen, daß im Jahre 1890 die Bürgergemeinde in der Vermögensauscheidung etwas zu kurz kam; als Äquivalent erhielt sie denn auch vorerst, wie bereits erwähnt, einen festen Jahresbeitrag von Fr. 600.— und später die Zusicherung der Uebernahme des Defizites des Armengutes durch die Einwohnergemeinde. Diese Zusicherung ersetzte also einen sonst auszuhinzugebenden Vermögensbestandteil

der Einwohnergemeinde und kann von diesem Standpunkt aus nicht als verfassungswidrige Heranziehung der Einwohnergemeinde zu Armenlasten qualifiziert werden. Wir haben es hier vielmehr nur mit einer etwas merkwürdigen Form der Vermögensauscheidung zu tun. Aus der ganzen Aktenlage geht auch hervor, daß als Vermögensobjekt, das eine neue Aufteilung erfahren hätte, zweifellos der Waldbestand der Einwohnergemeinde zu betrachten ist. Dieser Waldbestand war nun seit 1890 im Nutzungsrecht der Einwohnergemeinde, und es steht aktengemäß fest, daß die Einwohnergemeinde Altorf von 1890—1925 aus den Gemeindewaldungen einen Rechnungsüberschuß von Fr. 55,797.— erzielte. Nimmt man weiterhin noch an, daß die Einwohnergemeinde jedenfalls in den Jahren 1890—1897, während welchen nur Fr. 600.— an die Bürgergemeinde abzuliefern waren, den ganzen Mehrertrag im Betrage von zirka Fr. 20,000.— für ihre eigenen Zwecke ohne weiteres verwenden durfte, so verbleibt immer noch ein Plus von rund Fr. 35,000.—, das sie aus dem Waldbesitz fruktifizierte. Wenn sie nun hievon nachträglich auch einen ansehnlichen Teil an die Bürgergemeinde zurückerstatten muß, wenn also frühere Gewinne mit erst heute in Erscheinung tretenden Verpflichtungen kompensiert werden, so kann hierin im Verhältnis zwischen zwei Gemeinden, die enge aneinander gebunden sind und deren Bestand zeitlich ein unbegrenzter ist, eine Willkür nicht erblickt werden. Wohl ist möglich, oder sogar wahrscheinlich, daß im Jahre 1898 die Revision des Ausscheidungsvertrages angestrebt wurde, um die Einwohnergemeinde von der festen Beitragsleistung von Fr. 600.— zu entlasten, indem damals dieser Beitrag sich als zu hoch erwies; auf der andern Seite hat aber die Einwohnergemeinde als Gegenleistung damals doch die Uebernahme des Defizites der Armenrechnung übernommen und dabei hat sie zum mindesten damit rechnen müssen, daß gelegentlich einmal ihre Verpflichtungen auch mehr als bloß Fr. 600.— betragen könnten. Deshalb hätte sie gut getan, aus dem Waldertrag eine Reserve für Beiträge an die Bürgergemeinde anzulegen; hat sie dies unterlassen und alle Eingänge aus der Forstnutzung für laufende Bedürfnisse verwendet und damit ihre eigene Steuer niedriger gehalten, als es sonst der Fall gewesen wäre, so hat sie es nur ihrer eigenen Finanzgebarung zuzuschreiben, wenn sie nun die erforderlichen Mittel für übernommene Verpflichtungen nachträglich auf dem Steuerwege beschaffen muß. Diese Belastung darf in ihrer Totalität allerdings nicht weitergehen, als die Bevorzugung reicht, die der Einwohnergemeinde im Ausscheidungsvertrage zuteil geworden ist. Diese Bevorzugung tritt finanziell in den Ueberschüssen aus der Forstrechnung zutage und nur in diesem Umfange, der eventuell noch näher zu bestimmen wäre, kann nun die Bürgergemeinde Ansprüche an die Einwohnergemeinde stellen. Dieses Maß ist im Hinblick auf den Gesamtabschluß der Forstrechnungen 1890 bis 1925 sicherlich jetzt noch nicht erschöpft; es kann aber mit der Zeit erschöpft werden und dies würde unter allen Umständen eintreten, wenn etwa gar die Einwohnergemeinde zu Leistungen herangezogen werden sollte, die sie auch nur buchmäßig nicht mehr aus der erwähnten „Soll-Reserve“ schöpfen könnte.

Auf die Beseitigung einer solchen Möglichkeit hat aber auch die Einwohnergemeinde unter der Herrschaft der geltenden Verfassung sicherlich Anspruch und damit auch auf eine künftige Neuregelung der Ausscheidung zwischen Einwohner- und Bürgergut, welche die direkte Heranziehung der Einwohner zu Bürgerlasten ausschließt, wenn nicht durch eine Verfassungsrevision einer andern Lösung (Uebergang zum Wohnortsprinzip) der Boden geebnet wird.

Dr. Ed. G u b l e r (Lausanne).